

## Aufsichtskonzept

Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA, HJB SA)

Bearbeitungsdatum 15. Dezember 2022

Version 1.0

Klassifizierung nicht klassifiziert

Fachdirektion Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

#### Inhalt

1.	Rechtsform und Rechtsgrundlagen (spezialgesetzliche Grundlagen)	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan	
5.	Kantonsvertretung im strategischen und operativen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte und weitere Aufgaben des Regierungsrates	5
8.2	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	6
8.3	Aufgaben des Grossen Rates	6
8.4	Aufgaben der Finanzkontrolle	7
9.	Berichterstattung	
9.1	Reporting	7
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des	
	jährlichen standardisierten Reportings	
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	
11.	Dokument-Protokoll	8

#### Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

Im Aufsichtskonzept wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht, die Führung und die Steuerung gegenüber den jeweiligen Organisationen; d.h. den «Trägern öffentlicher Aufgaben» (nachfolgend Unternehmen) in der Spitalversorgung, wahrgenommen wird<sup>1</sup>. Das Aufsichtskonzept hat einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Unternehmen angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist im Aufsichtskonzept höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse ein Aufsichtskonzept zu erlassen ist:

- Ziffer 10.1 In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2 Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3 Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4 Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

<sup>1</sup> Die Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) unterscheiden zwischen «Trägern öffentlicher Aufgaben» und «Beteiligungen im öffentlichen Interesse». Sämtliche hier betrachteten Gesellschaften sind den «Trägern öffentlicher Aufgaben» zugeordnet.

Das vorliegende Aufsichtskonzept gilt für die Réseau de l'Arc SA (ehemals Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA)).<sup>2</sup>

Für die Insel Gruppe, die Regionalen Spitalzentren (RSZ) und die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD) gilt ein separates Aufsichtskonzept.

## 1. Rechtsform und Rechtsgrundlagen (spezialgesetzliche Grundlagen)

Die Réseau de l'Arc SA ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 [OR; SR 220].

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP), die im Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10] geregelt ist, gewährt der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Bei Unfällen übernimmt die OKP allerdings nur dann die Kosten, wenn die versicherte Person über keine andere Versicherungsdeckung verfügt. Das KVG regelt insb. die Finanzierung dieser Leistungen und gilt damit als wichtigstes Gesundheitsgesetz in der Schweiz.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV, BSG 101.1] ermächtigt den Regierungsrat (Art. 95 Abs. 3 KV) zur Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben. Dem Grossen Rat kommt die Oberaufsicht zu (Art. 78 Abs. 1 KV).

Das Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11] regelt gemäss Art. 19 ff. für die RSZ und RPD (Art. 32 ff. SpVG) insbesondere folgende Punkte:

- Aufgaben,
- Organisation,
- Beteiligung,
- Wahrnehmung der Beteiligungsrechte,
- Zusammenschlüsse bzw. überregionale Holding,
- Unabhängigkeit der Betriebsführung.

Die Réseau de l'Arc SA ist eine Beteiligung nach Art. 40 SpVG (Beteiligung an einer weiteren selbstständigen Organisation, die für die Spitalversorgung erforderlich ist) und ist bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein RSZ.

#### 2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Zweck und das Interesse des kantonalen Engagements werden in den jeweiligen Eignerstrategien beschrieben.

## 3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Das kantonale Beteiligungsverhältnis an der Réseau de l'Arc SA präsentiert sich wie folgt:

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16.01.2023 wurde die neue Firma beschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt hin firmierte die Gesellschaft als Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA). Die HJB SA ist gem. RRB 1239/2016 vom 9. November 2016 eine Kantonsbeteiligung nach Art. 40 SpVG und ist bezüglich der Artikel 19 bis 31 SpVG gleich zu behandeln wie ein Regionales Spitalzentrum (RSZ).

Kreis 2:	Aktienkapital	Kantonsanteil
Réseau de l'Arc SA	5 846 000	32 4 % <sup>3</sup>

Der Kanton beteiligt sich gemäss KVG an den Kosten für stationäre Leistungen sowie mittels Leistungsverträgen an den Kosten für Zusatzleistungen und für Lehre und Forschung.

Die Réseau de l'Arc SA verfolgt einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

#### 4. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan

Als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR untersteht die Réseau de l'Arc SA keinem durch kantonales Recht vorgesehenen Aufsichtsorgan.

Gemäss Art. 95 Absatz 3 KV stehen die Réseau de l'Arc SA unter der Aufsicht des Regierungsrates. Nach Art 78 KV nimmt der Grosse Rat die Oberaufsicht wahr.

Die Aufsicht der Finanzkontrolle (Art. 22 Abs. 4 SpVG) richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG).

Wer Leistungen nach SpVG erbringt, ist der kantonalen Aufsicht durch das Gesundheitsamt, die zuständige Stelle der GSI, unterstellt (Art. 118 SpVG).

## 5. Kantonsvertretung im strategischen und operativen Führungsorgan

Die GSI mandatiert bei den Leistungserbringern nach SpVG seit der Gründung der privatrechtlichen Aktiengesellschaften keine Kantonsvertretung in die strategischen oder operativen Führungsorgane. Diese Praxis ist nicht in erster Linie motiviert durch die Vermeidung von Rollen- und Interessenskonflikten.

## 6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Beschlussfassung zu den einzelnen Anträgen des strategischen Führungsorgans an die Generalversammlung durch den Regierungsrat erfolgt unter Einhaltung der statutarischen Fristen vorgängig auf Antrag der GSI unter Einbezug der FIN. Der Regierungsrat bestimmt die Gesundheitsdirektorin bzw. den Gesundheitsdirektor als Vertretung des Kantons an der Generalversammlung mit der Möglichkeit zur Weiterdelegation an eine Mitarbeiterin resp. einen Mitarbeiter des Generalsekretariats der GSI und erteilt verbindliche Weisungen zur Ausübung der Aktionärsrechte.

#### 7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Der Kanton nimmt seine Eignerinteressen über die strategischen Führungsgespräche / Controllinggespräche und über die Generalversammlung der Réseau de l'Arc SA wahr.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit der beschlossenen Kapitalerhöhung und der gleichzeitigen Beteiligung der Visana Beteiligungen AG am Aktienkapital, sank der Anteil des Kantons Bern am Aktienkapital auf 32.4 Prozent.

Im Spitalbereich übernehmen die Kantone eine Vielzahl von Rollen. Zur Vermeidung von Rollenkonflikten wird die Eignerrolle im Generalsekretariat der GSI wahrgenommen, währenddem die weiteren Rollen (Planung, Finanzierung, Aufsicht, etc.) im Gesundheitsamt der GSI angesiedelt sind.

Gemäss Ziffer 11 Absatz 2 der PCG-Richtlinien soll von der Möglichkeit der Wahl von (ehemaligen) politischen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Exekutiv- und Legislativmitglieder auf nationaler und kantonaler Ebene) sowie (ehemaligen) Kantonsmitarbeitenden zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Ein Doppelmandat mit gleichzeitigem Einsitz im strategischen und im operativen Führungsorgan ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Todes- oder Krankheitsfall) und für eine begrenzte Zeitdauer zulässig (Ziffer 11 Absatz 8 der PCG-Richtlinien).

In Umsetzung des Spitalberichts wird eine gegenseitige Einsitznahme in den strategischen Führungsorganen der Spitäler geprüft.

#### 8. Aufgaben

## 8.1 Gesetzlich festgelegte und weitere Aufgaben des Regierungsrates

Die Réseau de l'Arc SA untersteht der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 KV). Bei dieser Aufsicht handelt es sich nicht um eine Fachaufsicht. Sie dient der Wahrnehmung öffentlicher Interessen und richtet sich an die strategischen Einheiten des Unternehmens als oberste Führungsorgane. Gegenstand der Aufsicht ist die Wahrnehmung der Oberleitung der Unternehmen, die dem strategischen Führungsorgan als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe (Art. 716a OR) obliegt.

Dem Regierungsrat kommen im Spitalbereich Aufgaben zu, die auf Bundesebene im Obligationenrecht und im Fusionsgesetz geregelt werden, aber auch in der kantonalen Gesetzgebung, im Spitalversorgungsgesetz, ausgeführt werden. Weitere Regeln finden sich in den PCG-Richtlinien, der Eignerstrategie und den Aktionärsbindungsverträgen.

Folgende Aufgaben kommen dem Regierungsrat zu:

Aufgaben des Regierungsrats in der Eignerrolle:

Festlegung und Weiterentwicklung Eignerstrategie<sup>4</sup>

Festlegung des Aufsichtskonzepts<sup>5</sup>

Diskussion und ggf. Beschlussfassung in wichtigen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen mit grosser Tragweite

Beschlussfassung zu Gründungen, Auflösungen, Spaltungen oder Fusionen

Erwerb und Verkauf von Beteiligungen

Wahl der strategischen Führungsorgane gemäss Aktionärbindungsvertrag

Beschlussfassung über die jährlichen Berichterstattungen über das Geschäftsjahr und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und –pflichten an den Generalversammlungen der Unternehmen

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Übertragung der Aufgabe von der Fachdirektion an den Regierungsrat: Unabhängig von der Kreiseinteilung soll die Eignerstrategie vom Regierungsrat beschlossen werden.

werden.

5 Übertragung der Aufgabe von der Fachdirektion an den Regierungsrat. Unabhängig von der Kreiseinteilung soll das Aufsichtskonzept vom Regierungsrat beschlossen werden.

#### Aufgaben des Regierungsrats in der Eignerrolle:

Genehmigung des Anforderungsprofils der strategischen Führungsorgane der Unternehmen für die vom Kanton Bern gewählten Mitglieder

Festlegung der maximalen Entschädigungen der strategischen Führungsorgane

Bei bedeutenden Vorhaben mit grosser finanzieller und/oder politischer Tragweite und nachhaltigen Auswirkungen auf die Unternehmen (Zweck, Unternehmensstruktur, Entwicklung, Rolle in der Versorgung, etc.) wird der Regierungsrat umgehend in geeigneter Form informiert und einbezogen.

Andere Aufgaben des Regierungsrates ausserhalb der Eignerrolle, insbesondere:

Beschlussfassung über die Versorgungsplanung zu Handen des Grossen Rats

Beschlussfassung über die Leistungsaufträge (Spitallisten)

Beschlussfassung über den Rahmenkredit SpVG, welcher alle vier Jahre dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet wird

Genehmigung von Tarifverträgen und Festsetzung von Tarifen

#### 8.2 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Controllinggespräche werden mit der Réseau de l'Arc SA mindestens jährlich auf Stufe GSI durchgeführt.<sup>6</sup>

Die Vor- und Nachbereitung der Eigneraufgaben des Regierungsrats (vgl. Ziffer 8.1) und des Grossen Rats (vgl. Ziffer 8.3) werden durch das Generalsekretariat der GSI wahrgenommen. Die Vorbereitung der weiteren Aufgaben sind im Gesundheitsamt der GSI angesiedelt.

Darüber hinaus begleitet die GSI Grossprojekte der Réseau de l'Arc SA und unterstützt in problematischen Situationen die Koordination von Aufgaben und Informationen zwischen den Direktionen.

## 8.3 Aufgaben des Grossen Rates

Die Oberaufsicht des Grossen Rates über andere Träger der öffentlichen Aufgaben nach Art. 78 KV hat die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch den Regierungsrat zum Gegenstand, richtet sich aber nicht direkt an die Unternehmen. Bei der Oberaufsicht des Grossen Rates über den Regierungsrat handelt es sich um eine politische Kontrolle.

Der Grosse Rat bewilligt in der Regel alle vier Jahre den Rahmenkredit SpVG (Art. 139 Abs. 1 SpVG). Periodisch genehmigt der Regierungsrat die Versorgungsplanung, die vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wird. Weiter nimmt der Grosse Rat die Grundsätze des Inselvertrags zur Kenntnis.

Er beschliesst über Ausgaben in seinem Finanzkompetenzbereich und Vorstösse.

Die Vorberatung der Geschäfte erfolgt in der zuständigen Kommission.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Für die RSZ und die RPD, die in Kreis 1 eingeteilt wurden, wurde entschieden, die Controllinggespräche auf Stufe GSI durchzuführen. Für Unternehmen des Kreises 2, wie die Réseau de l'Arc, wird bereits in den PCG-Richtlinien die Durchführung der Controllinggespräche auf Stufe Fachdirektion vorgesehen

#### 8.4 Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist ein Aufsichtsorgan. Sie ist zu allen Handlungen befugt, die ihr von Gesetzes wegen zugeschrieben werden. Massgeblich ist insbesondere das Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1).

## 9. Berichterstattung

## 9.1 Reporting

Das Reporting betreffend die Unternehmen in der Spitalversorgung zuhanden des Regierungsrats erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Unternehmen, gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien, unter Federführung der FIN. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Das Reporting gibt auch Auskunft über die Erreichung der Eignerziele.

Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert (Art. 717 OR). Vgl. dazu auch die Bestimmungen zu den «ausserordentlichen Zwischenberichten» in Ziffer 6.3 der Eignerstrategie.

Zudem wird dem Regierungsrat jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr Bericht erstattet. In der Berichterstattung werden die Strategie und der Geschäftsverlauf kommentiert und eine finanzielle Beurteilung der Réseau de l'Arc SA vorgenommen. Dazu werden Leistungskennzahlen und finanzielle Kennzahlen aufbereitet.

Der Grad der Vernetzung der Versorgungsregionen im Rahmen der Umsetzung des Berner Versorgungsmodells wird am den strategischen Führungsgespräch mit der Réseau de l'Arc SA regelmässig diskutiert.

# 9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die GSI nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Unternehmen vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der Unternehmen, die Erfüllung der Eignerziele und folgende Kennzahlen und Grenzwerte massgebend (Basis Konzernjahresrechnung nach Swiss GAAP FER):

Nr.	Kennzahl	Schwellenwerte <sup>7</sup>		
		Unternehmen, die haupt- sächlich akutsomatische Leistungen anbieten	Unternehmen, die haupt- sächlich psychiatrische Leistungen anbieten	
1.	EBITDA-Marge (%) Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen im Verhältnis zum Umsatz.	Grün ≥ 8 % 5 % ≤ Gelb < 8 % Rot < 5 %	Grün ≥ 7% 4.5 % ≤ Gelb < 7% <sup>8</sup> Rot < 4.5%	

7/8

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Die Réseau de l'Arc SA ist ein Mischbetrieb, in dem akutsomatische und psychiatrische Leistungen angeboten werden. Bei der Erstellung des Aufsichtskonzepts dominiert der akutsomatische Bereich.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Der von der PwC AG empfohlene Richtwert beträgt 8 %.

2.	EBITDAR-Marge (%) Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Amortisationen und Mieten oder Restrukturie- rungskosten im Verhältnis zum Umsatz.	Grün ≥ 8 % 5 % ≤ Gelb < 8 % Rot < 5 %	Grün ≥ 7% 4.5 % ≤ Gelb < 7% <sup>9</sup> Rot < 4.5%
3.	Liquiditätsgrad 2 bzw. «quick ratio» (%) Summe aus Forderungen und flüssigen Mitteln im Verhältnis zum kurzfristigen Fremdkapital.	Grün ≥ 150 % 100% ≤ Gelb < 150% Rot < 100 %	Grün ≥ 150 % 100% ≤ Gelb < 150% Rot < 100%
4.	Eigenfinanzierungsgrad bzw. «equity ratio» (%) Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital.	Grün ≥ 50 % 30 % ≤ Gelb < 50% Rot < 30 %	Grün ≥ 50 % 30 % ≤ Gelb < 50% Rot < 30 %

## 10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Das Aufsichtskonzept und die Eignerstrategie der Réseau de l'Arc SA werden, trotz deren Einteilung in den Kreis 2, vom Regierungsrat erlassen. Dies aus folgenden Gründen: In der Réseau de l'Arc SA soll eine schweizweit einmalige, innovative Versorgung aufgebaut werden mit Anwendung eines Capitation Modells. Dazu wurde, neben der Swiss Medical Network SA, auch die Visana Beteiligungen AG am Aktienkapital der Réseau de l'Arc SA beteiligt. Aufgrund der Bedeutung des Projektes soll der Regierungsrat trotz Einteilung der Beteiligung in den Kreis 2 mit dem Aufsichtskonzept der Réseau de l'Arc SA befasst werden. Die GSI wird das Projekt eng begleiten.

#### 11. Dokument-Protokoll

## **Freigabe**

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21.12.2022	Genehmigung durch den Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss 1371/2022

8/8

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Der von der PwC AG empfohlene Richtwert beträgt 8 %.